

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
zur Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichner*in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jede*r Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur eine Bewerbung durch Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Bewerbungen für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuchs strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis. Datenschutzhinweise auf der Rückseite!

Ausgegeben: Freiburg im Breisgau, 23.02.2026

Der Vorsitzende des
Gemeindewahlausschusses

Prof. Dr. Martin Haag



Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Bewerbung von

**Herrn Martin Borgmann,
Freiburg im Breisgau**
(Name und Wohnort des Bewerbers)

für die Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin in Freiburg im Breisgau
am 26. April 2026 (etwaige Stichwahl am 17. Mai 2026)

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vorname		
Tag der Geburt		
Anschrift (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	

....., den
(Ort) (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

- Nicht vom Unterzeichner / der Unterzeichnerin auszufüllen - Prüfung der Wahlberechtigung durch das Wahlamt -
Der/die vorstehende Unterzeichner*in war zum Zeitpunkt der Unterzeichnung

- ☐ Deutsche*r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz oder Staatsangehörige*r eines EU-Staates
- ☐ 16 Jahre alt
- ☐ seit mindestens drei Monaten mit einzigem oder Hauptwohnsitz (HW) in Freiburg wohnhaft / vor Ablauf von drei Jahren seit Wegzug aus Freiburg oder Verlegung des HW wieder in Freiburg zugezogen und ist hier mit HW gemeldet
- ☐ nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

..... (Ausstellende Behörde/Ort/Datum) (Dienstsiegel) (Handzeichen)

Informationen zum Datenschutz für eine Unterstützungsunterschrift

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Bewerbungen zur Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin nach § 10 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 10 des Kommunalwahlgesetzes und § 20 der Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Bewerber ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist der Unterstützungsunterschriften sammelnde Bewerber (siehe Vorderseite).
Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Gemeindevwahlausschuss ist der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses (Anschrift: Prof. Dr. Martin Haag, Bürgermeisteramt Stadt Freiburg im Breisgau, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindevwahlausschuss.
Im Rahmen der Wahlprüfung und im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg im Breisgau) und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 57 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Bewerbungen sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.